

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2002/5/14 10ObS370/01m, 10ObS252/02k, 10ObS2/06a, 10ObS123/08y, 10ObS16/14x, 10ObS132/16h, 10**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.2002

## **Norm**

ASVG §258 Abs4 litd

## **Rechtssatz**

Sowohl der Gesetzeswortlaut des § 258 Abs 4 litd ASVG als auch die Gesetzesmaterialien stellen darauf ab, dass die erbrachten Leistungen einen Unterhaltsbedarf decken müssen. Werden jedoch Leistungen erbracht, die nicht Unterhaltscharakter haben, sondern anderen Zwecken dienen, können sie nicht zur Begründung eines Witwenpensionsanspruchs führen. In diesem Sinn erfüllt die Erbringung von Leistungen der Partner in einer Lebensgemeinschaft nicht die von § 258 Abs 4 lit d ASVG für einen Anspruch auf Witwenpension geforderten Voraussetzungen (10 ObS 70/02w).

## **Entscheidungstexte**

- 10 ObS 370/01m

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 370/01m

- 10 ObS 252/02k

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 252/02k

Vgl auch; nur: Sowohl der Gesetzeswortlaut des § 258 Abs 4 litd ASVG als auch die Gesetzesmaterialien stellen darauf ab, dass die erbrachten Leistungen einen Unterhaltsbedarf decken müssen. Werden jedoch Leistungen erbracht, die nicht Unterhaltscharakter haben, sondern anderen Zwecken dienen, können sie nicht zur Begründung eines Witwenpensionsanspruchs führen. (T1); Beisatz: Eine Schuldübernahme im Rahmen der nachehelichen Vermögensauseinandersetzung nach den §§81ff EheG begründet daher keinen Anspruch auf Witwenpension. (T2); Veröff: SZ 2002/139

- 10 ObS 2/06a

Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 ObS 2/06a

Auch; Beisatz: Ein (bloßer) Lebensgefährte hat bei Tod des Versicherten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension, da die Hinterbliebenenpension Ersatz für den Entfall einer Unterhaltsleistung sein soll und eine Unterhaltsverpflichtung unter Lebensgefährten nicht besteht. (T3); Beisatz: Wirtschaften Lebensgefährten bloß aus einem gemeinsamen Topf, so liegen keine Unterhaltsleistungen vor und es sind in diesem Fall auch die Voraussetzungen nach § 258 Abs 4 lit d ASVG nicht erfüllt. (T4)

- 10 ObS 123/08y

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 10 ObS 123/08y

Vgl; Beisatz: Zwischen Lebensgefährten besteht keine Unterhaltsverpflichtung. (T5); Beisatz: Hier: § 258 Abs 2 Z 2 lit a ASVG. (T6)

- 10 ObS 16/14x

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 ObS 16/14x

Auch; Beis wie T3

- 10 ObS 132/16h

Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 ObS 132/16h

Auch; Beis wie T3

- 10 ObS 80/19s

Entscheidungstext OGH 30.07.2019 10 ObS 80/19s

Beis wie T4

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116507

## **Im RIS seit**

13.06.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)